

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00161 vom 9. Juni 2008

ZH Verwaltungsgericht, 2008-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2008.00161

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00161 du 9 juin 2008

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00161 del 9 giugno 2008

Regeste

Sozialhilfe (Kostenersatz nach Art. 14 ff. ZUG) | Interkantonale Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen: Verfahrensmässige Abwicklung Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (E. 1). Rechtsgrundlagen (E. 2). Im Einspracheverfahren machte der Heimatkanton gegenüber dem eine Rückerstattung verlangenden Aufenthaltskanton (Zürich) zunächst geltend, letzterer habe seinen Rückerstattungsanspruch zu spät angezeigt; später, nach Ablauf der Einsprachefrist, liess er diesen Einwand fallen, machte aber neu geltend, die Sozialhilfeempfängerin habe im Aufenthaltskanton einen langjährigen Wohnsitz begründet, weshalb die Rückerstattungspflicht aus diesem Grund entfalle. Streitig ist vorab die Frage, ob der Aufenthaltskanton den nach Ablauf der Einsprachefrist vorgebrachten Einwand ohne Rechtsverletzung unberücksichtigt lassen und demzufolge auf eine materielle Anspruchsprüfung verzichten durfte (E. 3). Für das Einspracheverfahren ist auch in Streitigkeiten betreffend die Rückerstattungspflicht nach ZUG grundsätzlich kantonales Verfahrensrecht massgeblich, wobei jedoch die Einsprache gestützt auf die bundesrechtliche Vorgabe von Art. 33 Abs. 1 ZUG eine Begründung enthalten muss (E. 4.2). Unter den hier vorliegenden Umständen durfte zwar nach dem Grundsatz von Treu und Glauben der erst nach Ablauf der Einsprachefrist erhobene Einwand nicht von vornherein unberücksichtigt bleiben (E. 4.3) Hieraus kann jedoch der Einsprache erhebende Heimatkanton aufgrund seines anschliessenden Verhaltens nichts zu seinen Gunsten ableiten, hat er doch nach einer entsprechenden Rückfrage des Aufenthaltskantons während rund acht Monaten nicht reagiert und erst danach die neue Begründung vorgebracht. Deshalb kann es nicht als überspitzt formalistisch erachtet werden, wenn der die Rückerstattung geltend machende Aufenthaltskanton bezüglich des verspätet erhobenen Einwandes auf die Einsprache nicht eingetreten ist (E. 4.4). Anzumerken ist, dass gute Gründe dafür sprechen, dass die Sozialhilfeempfängerin trotz ihres jahrelangen Aufenthalts auf dem Flughafenareal keinen Wohnsitz in der Flughafengemeinde begründet hat (E. 5). Abweisung der Beschwerde des Heimatkantons (E. 6).

Erwägungen

E. 5

Im Sinn einer Eventualbegründung hat der Beschwerdegegner in der Verfügung vom 13. März 2008 den vom Beschwerdeführer verspätet erhobenen Einwand, A habe auf dem Flughafen Zürich bzw. in der Stadt Kloten in den Neunziger Jahren einen – langjährigen Unterstützungswohnsitz begründet, verworfen (a.a.O, E. 4). Wie hier ebenfalls im Sinn einer Eventualerwägung angemerkt werden kann, sprechen gute Gründe für diese Argumentation des Beschwerdegegners. Zwar entzieht sich der in seiner Art einmalige Aufenthalt von A weitgehend den Kriterien, die bisher Lehre und Rechtsprechung in Fragen

des Unterstützungswohnsitzes entwickelt haben. Daher lassen sich beide Auffassungen vertreten. Nach dem Kriterium, wonach ein wohnsitzbegründender Aufenthalt äusserlich erkennbar sein muss (vgl. Thomet, Rz. 97), fällt jedoch hier vor allem ins Gewicht, dass der Aufenthalt von A auf dem Flughafenareal, wiewohl langjährig, stets den Anstrich des Provisorischen erweckte (Habseligkeiten auf Gepäcktrolleys; keine feste Schlafstätte).

E. 6

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen. Die Gerichtskosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet der Einzelrichter :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.